



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore Stephens Advisa
05.11.2019

Elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke

Die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wird weiter ausgebaut – ab 1.1.2020 tritt das Recht auf elektronische Zustellung von Schriftstücken von Bundesbehörden in Kraft.

Pflicht für Teilnahme an der E-Zustellung für Unternehmen

Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmer) sind spätestens ab 1.1.2020 **verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen** und die Voraussetzungen für die elektronische Zustellung zu schaffen. Kleinunternehmern und Nichtunternehmern steht es frei, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

„Unternehmer“ sind nicht nur Gewerbetreibende oder selbstständig tätige Personen, sondern auch Vermieter!

Was ist zu tun?

Registrieren Sie sich als Unternehmer im Unternehmerserviceportal (soweit nicht bereits in der Vergangenheit geschehen). Um elektronische Zustellungen empfangen zu können, ist eine Authentifizierung notwendig, aktivieren Sie zu diesem Zweck Ihre Bürgerkarte oder Handy-Signatur.

Die weiteren Schritte sind davon abhängig, welche „Vorarbeiten“ in Bezug auf die elektronische Zustellung in FinanzOnline bzw. im Unternehmerserviceportal USP geleistet wurden:

- Sie sind bereits FinanzOnline-Teilnehmer und haben im FinanzOnline eine Mail-Adresse zur elektronischen Zustellung hinterlegt:
Ihr Unternehmen bzw. die Mail-Adresse wurde automatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis des USP aufgenommen. Registrieren Sie sich als Unternehmer im USP (soweit nicht bereits in der Vergangenheit geschehen) und prüfen Sie, ob im USP die zum Empfang behördlicher Schriftstücke vorgesehene Mail-Adresse hinterlegt ist.



**Unser IT Experte
Mauthner Engelbert rät:**

Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung behördlicher Schriftstücke ist für Unternehmer ab 1.1.2020 verpflichtend.

Elektronische Zustellung über das Unternehmerserviceportal bedeutet höchste Sicherheit durch Verwendung der Handy-Signatur beziehungsweise Bürgerkarte.

Nutzen Sie die vielen Möglichkeiten, die das Unternehmerserviceportal als Verbindung der Verwaltung zur Wirtschaft bietet.

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder unter
erfolgreichberaten@bgundp.com



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

- Sie sind zwar FinanzOnline-Teilnehmer, haben aber auf die elektronische Zustellung verzichtet bzw. keine Mail-Adresse hinterlegt:
Registrieren Sie sich als Unternehmer im USP (soweit nicht bereits in der Vergangenheit geschehen). Aktivieren Sie die elektronische Zustellung in FinanzOnline und hinterlegen Sie eine Mail-Adresse, an welche die elektronische Zustellung erfolgen soll. Ihre Daten werden direkt in das USP übernommen. Alternativ können Sie sich ab 1.12.2019 direkt im USP registrieren: www.usp.gv.at.
- Sie sind nicht FinanzOnline-Teilnehmer und nicht bei USP registriert:
Registrieren Sie sich direkt im USP: www.usp.gv.at.
- Prüfen Sie, ob die Anwendung „MeinPostkorb“ im USP freigeschaltet und dort eine Mail-Adresse hinterlegt ist.

Möchten Sie auch Zustellungen per **RSa** oder **RSb** elektronisch empfangen, ist eine **zusätzliche Registrierung** entweder direkt bei einem der dafür vorgesehenen Zustelldienste oder direkt in „MeinPostkorb“ im USP erforderlich. Zustelldienste sind derzeit:

- | | |
|------------------------------------|--|
| - Österreichische Poste AG | meinbrief.zustellung.gv.at |
| - BriefButler.zustelldienst | briefbutler.at |
| - BRZ Elektronischer Zustelldienst | brz-zustelldienst.at/Zustellservice/processor |
| - eVersand | eversand.at |

Verhältnis zwischen FinanzOnline und USP

Erledigungen der Finanzbehörden werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über „MeinPostkorb“ im USP angezeigt.

Wenn uns von Ihnen eine **Zustellvollmacht** erteilt wurde, werden **Schriftstücke der Finanzverwaltung**, wie zB Steuerbescheide, weiterhin an uns übermittelt und von uns wie bisher bearbeitet und an Sie weitergeleitet.

Alle anderen Schriftstücke werden in Ihr persönliches Postfach übermittelt und müssen dort von Ihnen abgeholt werden. Über den Eingang eines behördlichen Dokuments werden Sie per email unter der von Ihnen angegebenen Mail-Adresse informiert.